

Frequently Asked Questions: Änderungen im Mikrozensus ab 2021

Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse
Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 (1) 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Arbeitskräfteerhebung:
Judith Forster
Daniela Gumprecht
Cornelia Moser
e-mail: ake@statistik.gv.at

Wohnungserhebung:
Honja Hama
Katrín Schöber
e-mail: katrin.schoeber@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Inhalt

1 Allgemeines	5
Was ist der Mikrozensus?	5
Wo bekomme ich die Mikrozensus-Ergebnisse und -Datenbestände?	5
Gibt es den Mikrozensus auch als Online-Befragung?.....	5
2 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung	6
Welche internationalen Definitionen gelten in der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung für Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit?	6
Änderungen in der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung ab 2021	7
Warum gibt es Änderungen?	7
Ab wann gelten die Änderungen?.....	7
Was hat sich alles geändert?.....	7
Wo gibt es die größten Änderungen im Fragebogen?.....	7
Warum erfolgen die Änderungen während der Corona-Krise?	7
Betreffen die Änderungen auch andere EU-Länder?.....	7
Was bedeuten die Änderungen im internationalen Vergleich?	7
Wann gibt es erste Ergebnisse aus den anderen EU-Ländern?	8
Änderungen ab 2021 im Detail – Erwerbstätigkeit	8
Was sind die größten definitorischen Änderungen bei den Erwerbstätigen?	8
Erwerbstätige in Elternkarenz.....	8
Erwerbstätige mit längeren Abwesenheiten	8
Saisonarbeitskräfte in der Nebensaison.....	9
Wie wirken sich die Änderungen auf die Zahl der Erwerbstätigen aus?.....	9
Wie wirkt sich die Corona-Krise auf die definitorischen Änderungen bei den Erwerbstätigen aus?	10
Änderungen ab 2021 im Detail – Arbeitslosigkeit	11
Was sind die größten definitorischen Änderungen bei den Arbeitslosen?.....	11
Warum ist die Arbeitslosenquote gestiegen?.....	11
Wie wirkt sich die Corona-Krise auf die definitorischen Änderungen bei den Arbeitslosen aus?.....	11
Was bedeutet das für die monatliche Arbeitslosenquote?	12
Wie ist das Verhältnis von internationaler und nationaler Arbeitslosenquote ab 2021?.....	12
Änderungen ab 2021 im Detail – Arbeitszeit	12
Was sind die größten Änderungen bei der Arbeitszeit?	12

Hauptergebnisse ab 2021 und Vergleich mit der Vergangenheit	13
Kann ich die Ergebnisse ab 2021 noch mit der Vergangenheit vergleichen?	13
Wie groß ist die Veränderung Erwerbstätige/Arbeitslose nach alter und nach neuer Definition in Zahlen?	13
Wo finde ich den gesamten Vergleich Erwerbstätige/Arbeitslose nach alter und nach neuer Definition von 2004–2020?	14
Wie funktioniert die Rückrechnung?	14
Was sind Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren?	14
Wie wurden die Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren berechnet?	15
Werden die Mikrodaten bis 2020 oder frühere Veröffentlichungen (Tabellen, Berichte etc.) revidiert?	15
3 Mikrozensus-Wohnungserhebung	16
Warum gibt es Änderungen bei den Wohnfragen?	16
Was hat sich bei der Wohnungserhebung verändert?	16
Änderungen in der Mikrozensus-Wohnungserhebung – Wohnsituation	17
Welche Variablen sind neu dazugekommen?	17
Welche Variablen werden vom Gebäude- und Wohnungsregister übernommen?	17
Was hat sich bei der Frage nach der Küche geändert?	17
Was hat sich bei der Frage nach der Heizungsart geändert?	17
Wie werden die Ausstattungskategorien neu berechnet?	18
Was ist der Unterschied zwischen mietfrei und unentgeltlich?	18
Änderungen in der Mikrozensus-Wohnungserhebung – Wohnkosten	19
Wie hat sich die Abfrage nach den Wohnkosten geändert?	19
Warum sind die Betriebskosten gestiegen?	19

1 Allgemeines

Was ist der Mikrozensus?

Mit rund 20.000 befragten Haushalten pro Quartal ist der Mikrozensus eine der größten regelmäßig durchgeführten Stichprobenerhebungen in Österreich. Er stellt eine wichtige Datenquelle für zentrale nationale und internationale Arbeitsmarkt-Indikatoren dar und liefert regelmäßig Informationen zum Thema Wohnen und Familien.

Wo bekomme ich die Mikrozensus-Ergebnisse und -Datenbestände?

Die Ergebnisse in Tabellen sowie die Mikrozensus-Publikationen sind auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht. Die Ergebnisse sind auch in der Online-Datenbank STATcube eingelagert. Für jedes Quartal wird ein anonymisierter Datenbestand erstellt. Seit dem Jahr 2020 wird dieser Datenbestand kostenfrei über AUSSDA (The Austrian Social Science Data Archive) angeboten.

Gibt es den Mikrozensus auch als Online-Befragung?

Ja, neben persönlicher und telefonischer Befragung wird der Mikrozensus ab dem 2. Quartal 2021 auch als Online-Befragung angeboten. Haushalte ab der zweiten Befragung haben die Möglichkeit, online an der Mikrozensus-Erhebung teilzunehmen.

2 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung

Welche internationalen Definitionen gelten in der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung für Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit?

Die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (MZ-AKE) behandelt arbeitsmarktbezogene Fragen nach internationalen Vorgaben und ist der österreichische Teil der Europäischen Arbeitskräfteerhebung (Labour Force Survey, LFS). Die Zuordnung von Personen zu Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Nicht-Erwerbspersonen basiert auf den Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Nach dem ILO-Konzept gelten Personen als erwerbstätig, wenn sie in der Referenzwoche mindestens eine Stunde als Unselbständige, Selbständige oder mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Haben sie aufgrund von Urlaub, Krankheit, Elternkarenz etc. in der Referenzwoche nicht gearbeitet, gehen aber ansonsten einer Arbeit nach, gelten sie unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls als erwerbstätig. Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind, innerhalb der nächsten beiden Wochen nach der Referenzwoche eine Arbeit aufnehmen können und während der Referenzwoche und den drei Wochen davor aktiv nach Arbeit gesucht haben, oder bereits eine Jobzusage haben und diesen Job in maximal drei Monaten antreten werden. Personen, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind, gelten als Nicht-Erwerbspersonen. Für Details zum ILO-Erwerbsstatus siehe Glossar des Schnellberichts "Arbeitsmarktstatistik 1. Quartal 2021".

Abbildung 1: Erwerbsstatus nach ILO-Definition

Erwerbstätige	Arbeitslose	
<p>Arbeit in Referenzwoche (mind. 1h) gegen Bezahlung oder als mithelfende Familienangehörige</p> <p>Oder: Arbeit außerhalb Referenzwoche, nicht gearbeitet aufgrund Urlaub, Krankheit, Elternkarenz etc.</p>	<p>Nicht erwerbstätig</p> <p>Aktive Arbeitssuche oder Stelle gefunden, Antritt in max. 3 Monaten</p> <p>Verfügbar innerhalb 2 Wochen</p>	<p>Nicht erwerbstätig</p> <p>Nicht arbeitslos</p>
Erwerbspersonen		Nicht-Erwerbspersonen

Änderungen in der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung ab 2021

Warum gibt es Änderungen?

Mit 1.1.2021 trat die neue EU-Rahmenverordnung für die Sozialstatistik (IESS, [Verordnung \(EU\) 2019/1700](#)) sowie eine Reihe weiterer für die Arbeitskräfteerhebung relevanter Verordnungen ([Verordnung \(EU\) 2020/257](#), [Verordnung \(EU\) 2020/256](#), [Verordnung \(EU\) 2019/2181](#), [Verordnung \(EU\) 2019/2180](#), [Verordnung \(EU\) 2019/2240](#), [Verordnung \(EU\) 2019/2241](#)) in Kraft. Durch diese Änderungen wurde auch eine Änderung der nationalen Rechtsgrundlage notwendig, die ebenfalls mit Beginn des Jahres 2021 wirksam wurde. Um die Vorgaben und Definitionen der neuen Verordnung umzusetzen, musste der Fragebogen der Arbeitskräfteerhebung geändert werden.

Ab wann gelten die Änderungen?

Die Änderungen gelten seit 1.1.2021, somit ist der neue Fragebogen seit der Erhebung für das 1. Quartal 2021 in Verwendung.

Was hat sich alles geändert?

Die neuen rechtlichen Vorgaben haben Änderungen in den zentralen Definitionen der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit sowie im Frageprogramm der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung mit sich gebracht. Im Fragebogen der Arbeitskräfteerhebung gibt es zahlreiche Änderungen bei den Fragestellungen, den Antwortmöglichkeiten, der Reihenfolge der Fragen und den Filterführungen. Es wurden zudem Merkmale hinzugefügt, entfernt oder werden ab 2021 seltener, d. h. nicht mehr in jedem Quartal, erhoben.

Wo gibt es die größten Änderungen im Fragebogen?

Die größten Änderungen gibt es bei den Merkmalen zu Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Arbeitszeit.

Warum erfolgen die Änderungen während der Corona-Krise?

Die neue europäische Sozialstatistikverordnung ist seit Jahren geplant und das Inkrafttreten rechtlich verbindlich mit 1.1.2021.

Betreffen die Änderungen auch andere EU-Länder?

Ja, die Änderungen betreffen alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Was bedeuten die Änderungen im internationalen Vergleich?

Die Arbeitskräfteerhebung liefert weiterhin international vergleichbare Daten. Wie sehr sich die Änderungen in den einzelnen Ländern auswirken, hängt von der Struktur des jeweiligen Arbeitsmarktes ab. Die ausgeprägte Saisonalität des österreichischen Arbeitsmarktes bewirkt, dass die Änderungen bei der Definition der Arbeitslosigkeit vergleichsweise starke Auswirkungen haben. Gleichzeitig gibt es Änderungen aufgrund der neuen Verordnung, die sich in den Erwerbstätigen-/Arbeitslosenzahlen anderer Länder deutlich zeigen werden, während sie keine Relevanz für die österreichischen Arbeitsmarktstatistiken haben. Ein Beispiel: Personen, die ausschließlich für den Eigenbedarf produzieren, gelten nach der neuen Verordnung nicht mehr als erwerbstätig. In Österreich ist diese Gruppe so klein, dass sich die Änderungen nicht in den Erwerbstätigenzahlen zeigen wird.

Wann gibt es erste Ergebnisse aus den anderen EU-Ländern?

Eurostat veröffentlicht die monatlichen Arbeitslosenzahlen nach neuer internationaler Definition am 1. Juli 2021. Die Veröffentlichung der Ergebnisse des 1. Quartals 2021 ist von Eurostat für Mitte Juli 2021 geplant.

Änderungen ab 2021 im Detail – Erwerbstätigkeit

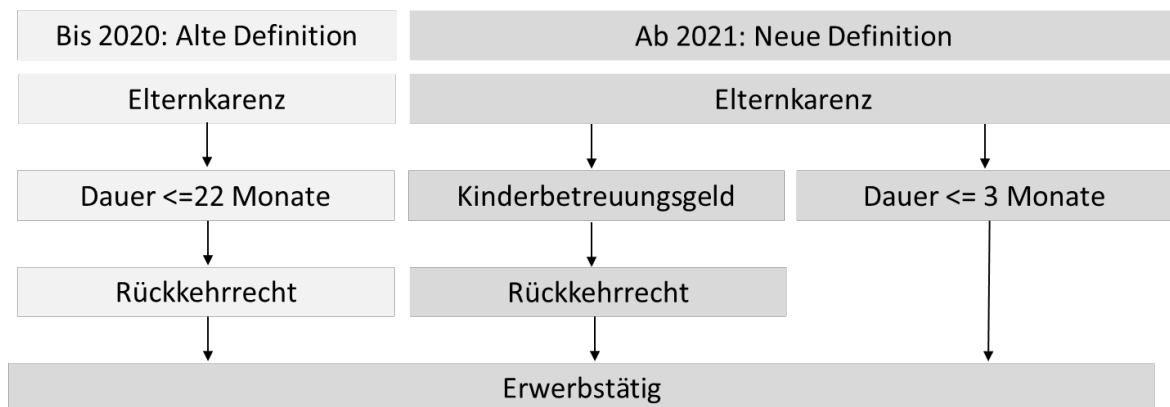
Was sind die größten definitorischen Änderungen bei den Erwerbstätigen?

Bei den Erwerbstätigen gibt es die größten Änderungen bei Personen, die einen Job haben, aber in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben. Die Änderungen betreffen Personen in Elternkarenz, Personen mit längeren Abwesenheiten und Saisonarbeitskräfte, die in der Nebensaison für den Betrieb gearbeitet haben.

Erwerbstätige in Elternkarenz

Personen, die einen Job haben, aber in der Referenzwoche wegen Elternkarenz nicht gearbeitet haben, galten nach alter Definition bis 2020 als erwerbstätig, wenn sie max. 22 Monate in Karenz waren und ein Rückkehrrecht auf einen Arbeitsplatz bei ihrem Arbeitgeber hatten. Nach neuer Definition ab 2021 gelten sie nur dann als erwerbstätig, wenn sie während der Karenz Kinderbetreuungsgeld beziehen und ein Rückkehrrecht auf einen Arbeitsplatz bei ihrem Arbeitgeber haben. Ebenso als erwerbstätig gelten sie, wenn ihre Karenz max. 3 Monate dauert (auch ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder ohne Rückkehrrecht).

Abbildung 2: Erwerbstätige in Elternkarenz nach alter und neuer Definition



*vereinfachte Darstellung

Erwerbstätige mit längeren Abwesenheiten

Nach alter Definition bis 2020 galten Personen als erwerbstätig, wenn sie wegen Krankheit, Mutterschutz oder Altersteilzeit in der Referenzwoche nicht gearbeitet hatten. Wenn sie aus einem anderen Grund nicht gearbeitet haben (Urlaub, Kurzarbeit etc.) und max. 3 Monate abwesend waren, galten sie ebenfalls als erwerbstätig. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Monaten und einer Entgeltfortzahlung von über 50% wurden Abwesende auch als erwerbstätig gezählt.

Nach neuer Definition ab 2021 gelten Personen als erwerbstätig, wenn sie einen Job haben, aber wegen Urlaub, Zeitausgleich, Altersteilzeit, anderer Arbeitszeitregelung, Krankheit, beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder Mutterschutz/Papamonat in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben. Wenn sie aus einem sonstigen Grund nicht gearbeitet haben und max. 3 Monate abwesend sind,

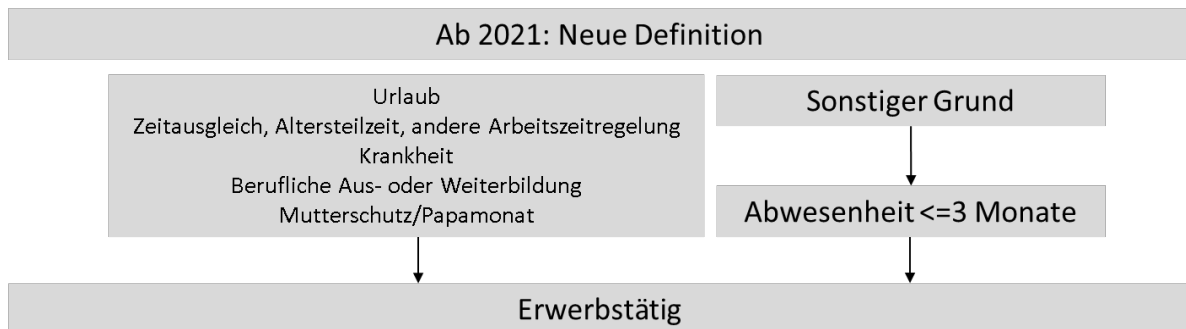
gelten sie ebenfalls als erwerbstätig. Wenn sie länger als 3 Monate abwesend sind, gelten sie als nicht erwerbstätig (z. B. auch Personen in Kurzarbeit, wenn sie länger als drei Monate nicht an ihrem Arbeitsplatz waren).

Abbildung 3: Erwerbstätige mit längeren Abwesenheiten nach alter Definition



*vereinfachte Darstellung

Abbildung 4: Erwerbstätige mit längeren Abwesenheiten nach neuer Definition



*vereinfachte Darstellung

Saisonarbeitskräfte in der Nebensaison

Eine weitere Änderung betrifft Saisonarbeitskräfte, die saisonbedingt in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben, aber auch in der Nebensaison regelmäßige Arbeit für den Betrieb leisten (z. B. Renovierungsarbeiten in einem Hotel). Diese gelten ab 2021 als erwerbstätig.

Wie wirken sich die Änderungen auf die Zahl der Erwerbstätigen aus?

Die Definitionsänderungen bei den Erwerbstätigen würden sich in einer "normalen" Arbeitsmarktsituation nur geringfügig zeigen. Aufgrund der Corona-Krise und dem dadurch stark veränderten Arbeitsmarkt (z. B. sehr große Anzahl an Personen in Kurzarbeit) führen die Definitionsänderungen zu einer niedrigeren Zahl an Erwerbstätigen.

Wie wirkt sich die Corona-Krise auf die definitorischen Änderungen bei den Erwerbstätigen aus?

Der österreichische Arbeitsmarkt ist von der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Aufgrund der Krisensituation ist es nicht immer einfach, die veränderten Zahlen klar auf die definitorischen Änderungen zurückzuführen und von den pandemiebedingten Entwicklungen zu trennen. Analysen haben jedoch gezeigt, dass die definitorischen Änderungen durch die Corona-Krise am Arbeitsmarkt verstärkt werden. Ein Beispiel: Eine Person in Kurzarbeit galt nach alter Definition als erwerbstätig, auch wenn sie in der Referenzwoche nicht gearbeitet hat und länger als 3 Monate abwesend war. Eine so lange Abwesenheit ist in den "Lockdown-Branchen" durchaus möglich, wie z. B. in der Gastronomie im Winter/Frühjahr 2021. Personen in Kurzarbeit wurden nach alter Definition auch bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Monaten als erwerbstätig gezählt, weil sie eine Entgeltsfortzahlung über 50% bekamen. Nach neuer Definition gibt eine Person, die in der Referenzwoche wegen Kurzarbeit nicht gearbeitet hat, "sonstiger Grund" für ihre Abwesenheit an. Den Grund "Kurzarbeit" gibt es nach neuer Definition nicht mehr. Weiters entfällt die Frage nach der Entgeltsfortzahlung. Somit sind Personen in Kurzarbeit, die länger als 3 Monate abwesend sind, nach neuer Definition nicht erwerbstätig.

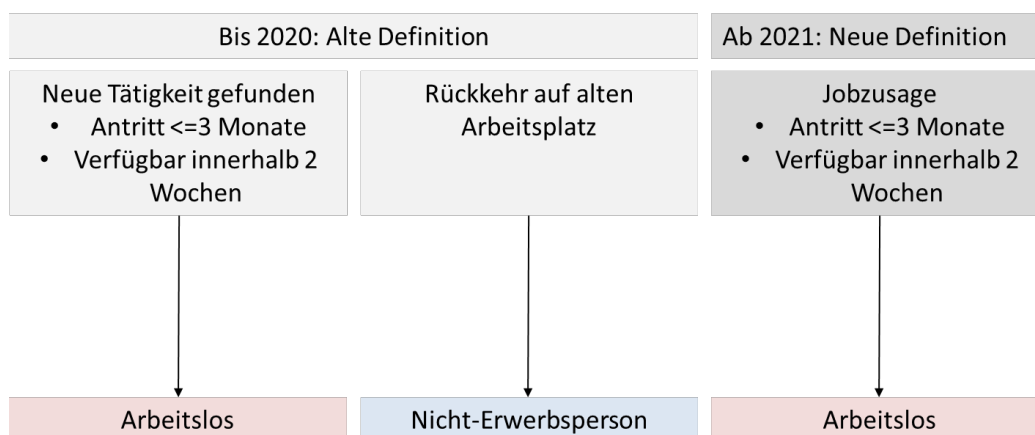
Änderungen ab 2021 im Detail – Arbeitslosigkeit

Was sind die größten definitorischen Änderungen bei den Arbeitslosen?

Sowohl nach alter als auch nach neuer Definition gelten Personen, die aktiv Arbeit gesucht haben und innerhalb von 2 Wochen verfügbar sind, als arbeitslos. Änderungen gab es bei der Gruppe von Personen, die keine Arbeit gesucht haben, weil sie bereits einen Job gefunden hatten. Nach alter Definition galten Personen als arbeitslos, wenn sie eine neue Tätigkeit gefunden hatten, diese in max. 3 Monaten antreten und innerhalb von 2 Wochen verfügbar sind. Zudem gab es die Gruppe der „Rückkehrenden auf den alten Arbeitsplatz“, also Personen mit Wiedereinstellungszusage, diese galten nicht als Arbeitslose sondern als Nicht-Erwerbspersonen. Das bedeutet, Saisonarbeitskräfte waren nach alter Definition größtenteils Nicht-Erwerbspersonen.

Nach neuer Definition wird nicht mehr unterschieden zwischen Personen, die eine neue Tätigkeit gefunden haben, und Personen, die auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren. Als arbeitslos gelten jetzt auch alle Personen, die keine Arbeit gesucht haben, weil sie eine Jobzusage haben, den Job in max. 3 Monaten antreten und innerhalb von 2 Wochen verfügbar sind. Das bedeutet, dass Saisonarbeitskräfte nach neuer Definition größtenteils als Arbeitslose gezählt werden.

Abbildung 5: Arbeitslose, die keine Arbeit gesucht haben, weil sie bereits einen Job gefunden hatten, nach alter und neuer Definition



Warum ist die Arbeitslosenquote gestiegen?

Nach alter Definition wurden Personen, die auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren, nicht als arbeitslos gezählt. Das bedeutet, dass Saisonarbeitskräfte größtenteils nicht als arbeitslos gezählt wurden. Nach neuer Definition gelten auch Personen, die auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren als arbeitslos, sofern sie den Job innerhalb von 3 Monaten antreten und innerhalb von 2 Wochen verfügbar sind. Das bedeutet, dass Saisonarbeitskräfte jetzt größtenteils zu Arbeitslosen werden. Somit steigt die Arbeitslosenquote. Der Anstieg wird besonders im 1. Quartal bei den Männern sichtbar, weil es in den Wintermonaten die meisten Saisonarbeitslosen in der Baubranche gibt.

Wie wirkt sich die Corona-Krise auf die definitorischen Änderungen bei den Arbeitslosen aus?

Aufgrund der Corona-Krise gibt es zusätzlich zu den Saisonarbeitskräften mehr Personen mit Wiedereinstellungszusage, also Personen, die keine Arbeit gesucht haben, weil sie auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren werden. Nach alter Definition waren diese Personen Nicht-Erwerbspersonen, nach neuer Definition werden sie als arbeitslos gezählt. Somit verstärkt und verändert die Corona-Krise die Auswirkungen der Definitionsänderungen auf die Arbeitslosenzahlen.

Was bedeutet das für die monatliche Arbeitslosenquote?

Bei der monatlichen Arbeitslosenquote wird der Anstieg aufgrund der Definitionsänderungen ebenso sichtbar wie in den Quartalszahlen. Die Definitionsänderungen betreffen die monatlichen Arbeitslosenquoten gleichermaßen.

Wie ist das Verhältnis von internationaler und nationaler Arbeitslosenquote ab 2021?

Bei der Arbeitslosenquote nach internationaler Definition zeigt sich durch die Definitionsänderungen ein Saisonmuster mit einem Höhepunkt im 1. Quartal, welches auch bei der Arbeitslosenquote nach nationaler Definition zu sehen ist. Insgesamt nähern sich zwar die Niveaus etwas an, dennoch bestehen weiterhin große definitorische Unterschiede zwischen nationaler (AMS) und internationaler Arbeitslosenquote.

Änderungen ab 2021 im Detail – Arbeitszeit

Was sind die größten Änderungen bei der Arbeitszeit?

Es gibt eine neue Frage zur vertraglichen Arbeitszeit. Ab 2021 wird auch die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von unselbständig Erwerbstätigen erhoben. Dabei ist anzugeben, ob es einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder eine mündliche Vereinbarung gibt und ob die Arbeitszeit dort festgelegt ist; anschließend sind die Wochenstunden gemäß Arbeitsvertrag anzugeben. Im Unterschied zur wöchentlichen Normalarbeitszeit sind regelmäßige Überstunden in der vertraglichen Arbeitszeit nicht inkludiert.

Bei der Normalarbeitszeit sind das Konzept und die Definitionen der normalerweise geleisteten Arbeitsstunden pro Woche unverändert, der Fragewortlaut wurde etwas adaptiert. Regelmäßig geleistete Überstunden sind hier weiterhin zu berücksichtigen, längere Mittagspausen (ab einer halben Stunde) sind wie bisher abzuziehen. Die Antwortkategorie „stark schwankend“ entfällt ab 2021, in diesen Fällen ist der Durchschnitt der letzten drei Monate anzugeben.

Bei der in der Referenzwoche tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bleibt die Definition unverändert. Ab 2021 gibt es jedoch einige zusätzliche Fragen, um die tatsächliche Arbeitszeit in der Referenzwoche besser in Erinnerung zu rufen. Die Erwerbstätigen werden zunächst gefragt, ob sie in der Referenzwoche zumindest einen (oder einen halben) Tag wegen Urlaub, Zeitausgleich, Feiertag, Krankheit oder aus sonstigem Grund nicht gearbeitet haben. Personen, die keinen arbeitsfreien Tag in der Referenzwoche angeben, werden gefragt, ob sie mehr Stunden als normalerweise gearbeitet haben.

Bei der Wunscharbeitszeit wurde die Frage adaptiert. Ab 2021 wird nicht nur gefragt, ob mehr Stunden als bisher gewünscht sind, sondern auch, ob die Befragten weniger oder gleich viele Stunden wie derzeit arbeiten möchten. In der Frage selbst erscheint nun auch ein Hinweis, dass sich bei einer Änderung der Arbeitszeit vermutlich auch das Einkommen entsprechend ändert.

Informationen zu einigen Sonderformen der Arbeitszeit, wie Abend-, Nacht-, Samstag-, Sonntagarbeit sowie Schichtarbeit liegen ab 2021 nur mehr alle zwei Jahre vor. Ab 2021 gibt es außerdem ein neues Merkmal zur Frage, durch wen oder was Beginn und Ende der Arbeitszeiten bestimmt werden.

Hauptergebnisse ab 2021 und Vergleich mit der Vergangenheit

Kann ich die Ergebnisse ab 2021 noch mit der Vergangenheit vergleichen?

Teilweise. Für die Gruppe der Erwerbstätigen (15 bis 64 Jahre) und Arbeitslosen (15 bis 74 Jahre) bietet Statistik Austria zusätzliche Zeitreihen für Männer und Frauen an, um zu zeigen, wie die Ergebnisse in der Vergangenheit mit der neuen Definition ab 2021 ausgesehen hätten. Damit können Erwerbstätige und Arbeitslose nach alter und neuer Definition ohne Zeitreihenbruch miteinander verglichen werden. Der direkte Vergleich aller weiteren Merkmale mit der Vergangenheit ist nur eingeschränkt möglich und hängt davon ab, inwieweit es bei den jeweiligen Merkmalen zu Änderungen gekommen ist.

Wie groß ist die Veränderung Erwerbstätige/Arbeitslose nach alter und nach neuer Definition in Zahlen?

Zusammengefasst ergeben sich durch die Änderungen höhere Arbeitslosenzahlen und niedrigere Erwerbstätigenzahlen. Die Auswirkungen der Änderungen werden durch die Corona-Krise am Arbeitsmarkt verstärkt/verändert. In den folgenden Tabellen befindet sich ein Vergleich zwischen Erwerbstätigen und Arbeitslosen nach alter und neuer Definition für die Quartale ab 2019.

Erwerbstätige (15–64 Jahre, in 1.000) nach alter (bis 2020) und neuer (ab 2021) Definition

	Männer - Definition bis 2020	Männer - Definition ab 2021	Frauen - Definition bis 2020	Frauen - Definition ab 2021
1. Quartal 2019	2.221,8	2.221,8	2.005,3	2.005,3
2. Quartal 2019	2.270,2	2.270,2	2.002,4	2.002,4
3. Quartal 2019	2.291,1	2.291,1	2.024,9	2.024,9
4. Quartal 2019	2.283,2	2.283,2	2.021,7	2.021,7
1. Quartal 2020	2.216,7	2.216,0	1.997,9	2.009,7
2. Quartal 2020	2.186,6	2.173,1	1.955,0	1.895,0
3. Quartal 2020	2.268,3	2.251,6	2.015,4	1.992,3
4. Quartal 2020	2.250,5	2.233,5	2.005,4	1.968,8
1. Quartal 2021	-	2.173,8	-	1.945,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung.

Arbeitslose (15–74 Jahre, in 1.000) nach alter (bis 2020) und neuer (ab 2021) Definition

	Männer - Definition bis 2020	Männer - Definition ab 2021	Frauen - Definition bis 2020	Frauen - Definition ab 2021
1. Quartal 2019	124,9	156,9	97,5	103,2
2. Quartal 2019	108,8	113,2	93,2	97,5
3. Quartal 2019	109,4	111,4	94,2	97,0
4. Quartal 2019	103,8	110,4	86,4	91,7
1. Quartal 2020	116,4	135,3	92,9	100,0
2. Quartal 2020	138,2	157,8	113,4	141,6
3. Quartal 2020	140,3	149,2	123,0	130,2
4. Quartal 2020	133,5	146,2	116,2	125,7
1. Quartal 2021	-	202,7	-	157,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung.

Wo finde ich den gesamten Vergleich Erwerbstätige/Arbeitslose nach alter und nach neuer Definition von 2004–2020?

Die Tabelle mit dem Vergleich Erwerbstätige/Arbeitslose nach alter/neuer Definition für die Jahre 2004 bis 2020 befindet sich hier: [Vergleich Definition bis 2020/ab 2021 und Zeitreihenverknüpfungsfaktoren: Erwerbstätige und Arbeitslose nach Geschlecht](#)

Wie funktioniert die Rückrechnung?

Die Rückrechnung funktioniert mit Hilfe sogenannter Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren (ZVF). Die Werte nach alter Definition werden mit dem passenden Zeitreihen-Verknüpfungsfaktor multipliziert, das ergibt den Wert nach neuer Definition.

Was sind Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren?

Die Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren (ZVF) geben das Verhältnis "Erwerbstätige alte Definition zu Erwerbstätige neue Definition" bzw. "Arbeitslose alte Definition zu Arbeitslose neue Definition" an. Wegen der Corona-Krise war es notwendig, für das Jahr 2020 eigene ZVF zu berechnen. So wurde verhindert, dass ein Corona-Effekt auf die Jahre vor der Krise aufgetragen wurde. Es stehen somit zwei Sets an ZVF zur Verfügung: 2004–2019 je ein ZVF pro Quartal. 2020: je ein ZVF pro Quartal. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation der Erwerbstätigen-/Arbeitslosenzahl nach alter Definition mit dem Zeitreihen-Verknüpfungsfaktor (ZVF):

Arbeitslose (alte Definition) * ZVF = Arbeitslose (neue Definition)

Erwerbstätige (alte Definition) * ZVF = Erwerbstätige (neue Definition)

Ein Beispiel: Ich will wissen, wie hoch die Arbeitslosigkeit bei Männern nach neuer Definition in Q1 2019 gewesen wäre. Q1 2019 gab es nach alter Definition 124.900 Arbeitslose. Der ZVF ist 1,256. Daraus ergibt sich: $124.900 * 1,256 = 156.900$ Nach neuer Definition wäre die Arbeitslosenzahl in Q1 2019 bei 156.900. Diese Zahl ist nun direkt mit den Ergebnissen ab 2021 vergleichbar.

Wie wurden die Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren berechnet?

Die Zeitreihen-Verknüpfungsfaktoren (ZVF) wurden auf Basis einer Pilot-Erhebung aus dem Jahr 2020, sowie den AKE-Daten bis 2020 (Quer- und Längsschnittdaten) berechnet. Für die Pilot-Erhebung wurde bereits der neue Fragebogen basierend auf den neuen Definitionen verwendet. Die Pilot-Erhebung lief parallel zur üblichen Mikrozensus-Erhebung und ermöglicht somit für das Jahr 2020 einen direkten Vergleich der Ergebnisse nach alter Definition (reguläre Arbeitskräfteerhebung 2020) und neuer Definition (Pilot-Erhebung 2020). Für nähere Informationen zur Berechnung der ZVF siehe: [Präsentation zum Fachgespräch 27.5.2021](#)

Werden die Mikrodaten bis 2020 oder frühere Veröffentlichungen (Tabellen, Berichte etc.) revidiert?

Nein. Sämtliche Veröffentlichungen der Quartals- und Jahresergebnisse bis 2020 bleiben in der ursprünglich publizierten Form bestehen. Eine Anpassung der Mikrodaten ist nicht möglich, da die neuen Definitionen nur teilweise mit den Daten bis 2020 rekonstruiert werden können. Einzig die Tabelle mit den monatlichen Arbeitslosenzahlen nach internationaler Definition wird revidiert um so einen Vergleich mit der Vergangenheit zu erleichtern. Die monatlichen Zahlen nach alter Definition, d. h. die Tabelle von Jänner 2004 bis Dezember 2020 wird parallel dazu weiterhin zur Verfügung stehen.

3 Mikrozensus-Wohnungserhebung

Warum gibt es Änderungen bei den Wohnfragen?

Die Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 wurde angepasst. In Folge der Anpassung sind neue Fragen einzuführen und wenn möglich Variablen vom Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) einzubeziehen. Neben persönlichen (CAPI) oder telefonischen Erhebungen (CATI) sind ab 2021 auch Online-Befragungen in der Folgerhebung möglich. Die Mikrozensusfragen wurden daher für mobile Befragungen überarbeitet.

Was hat sich bei der Wohnungserhebung verändert?

Durch die Überarbeitung am Wohnfragebogen haben sich die Frageformulierungen, die Antwortmöglichkeiten, der Fragefluss und die Filterführungen geändert. Es werden zudem neue Merkmale eingeführt, gleichzeitig werden bestimmte Merkmale nicht mehr befragt und stattdessen vom Gebäude- und Wohnungsregister übernommen. Ebenfalls wurde das Imputationsverfahren von Hotdeck auf KNN (k-nearest neighbor) umgestellt.

Änderungen in der Mikrozensus-Wohnungserhebung – Wohnsituation

Welche Variablen sind neu dazugekommen?

Mit dem neuen Fragebogen wird zusätzlich zur Befristung des Mietvertrages nun auch die Dauer der Befristung in Jahren sowie die Verlängerungen von Mietverträgen abgefragt. Außerdem wurde eine Frage zu Sanierungs- und Umbauarbeiten eingeführt, um Änderungen an der Wohnsituation- und -qualität zu erkennen.

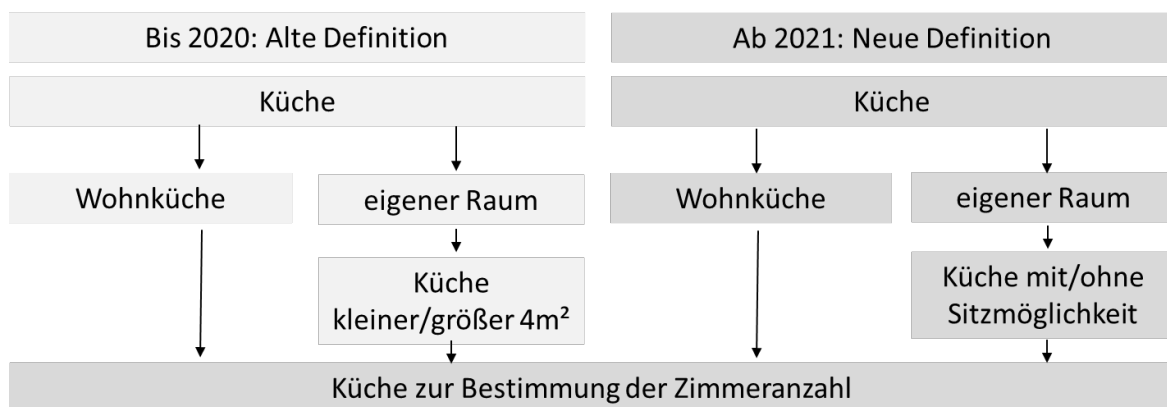
Welche Variablen werden vom Gebäude- und Wohnungsregister übernommen?

Vom Gebäude- und Wohnungsregister werden alle Merkmale zum Gebäude selbst übernommen. Dabei handelt es sich um die Bauperiode und die Anzahl der Wohnungen im Gebäude. Diese Merkmale werden bei der Stichprobenziehung mitaufgenommen und müssen daher nicht mehr im Fragebogen abgefragt werden.

Was hat sich bei der Frage nach der Küche geändert?

Bei der Frage nach der Küche haben sich vor allem die Antwortmöglichkeiten geändert. Im Fokus der Raumdefinition steht ab 2021 statt der Größe nun die Aufenthaltsmöglichkeit. Deswegen wird bei der Frage nach der Küche statt der Größe (kleiner oder größer 4m²) nach Aufenthaltsmöglichkeit in der Küche gefragt. Dadurch verändert sich auch die durchschnittliche Anzahl der Zimmer mit Küche und zwar sind diese geringer (4. Quartal 2020: 4,0 - 1. Quartal 2021: 3,9), weil nicht mehr so viele Küchen dazu gezählt werden. Wohnungen mit geringer Zimmeranzahl sind gestiegen, da weniger Küchen hinzugezählt werden. Der Anteil der 1-Zimmerwohnungen ist von 3,4% auf 4,0% gestiegen.

Abbildung 6 Art der Küche zur Bestimmung der Zimmeranzahl nach alter und neuer Definition

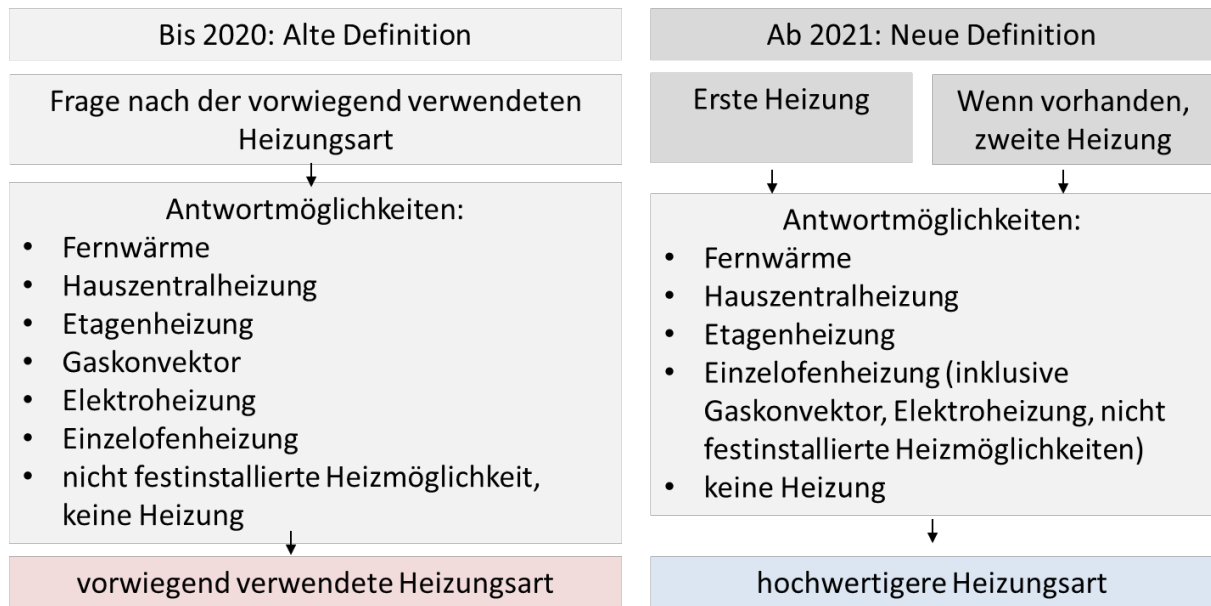


Was hat sich bei der Frage nach der Heizungsart geändert?

Ab 2021 wird nicht mehr nach der vorwiegend verwendeten Heizungsart gefragt, sondern nach allen vorhandenen Heizungsarten (Erst- und Zweitheizung). Für die Auswertung wird dann jeweils die hochwertigere Heizungsart herangezogen.

Weiters haben sich die Antwortmöglichkeiten verkürzt. Die Antwortmöglichkeiten beschränken sich nun auf: Fernwärme, Hauszentralheizung, Etagenheizung, Einzelofenheizung und keine Heizung. Bei der Kategorie „keine Heizung“ werden nicht festinstallierte Heizmöglichkeiten nicht mehr erfasst, sondern sind bei den Einzelofenheizungen inkludiert.

Abbildung 7 Abfrage der Heizungsart nach alter und neuer Definition



Wie werden die Ausstattungskategorien neu berechnet?

Die Ausstattungskategorien werden auf Basis der Heizungsart, vorhandenem WC und vorhandenem Bad berechnet. Ab 2021 wird der Wasseranschluss nicht mehr abgefragt und somit auch nicht in die Berechnungen der Ausstattungskategorie aufgenommen. Durch die Änderungen bei der Frage nach den Heizungsarten, ändern sich auch die Ausstattungskategorien.

Abbildung 8 Bildung der Ausstattungskategorie nach alter und neuer Definition

	Bis 2020: Alte Definition	Ab 2021: Neue Definition
Kategorie A	mit Bad/Dusche, WC und Zentralheizung (oder gleichwertige, fest installierte Heizung)	mit Bad/Dusche, WC und Zentralheizung (oder gleichwertige Heizung)
Kategorie B	mit Bad/Dusche, WC und Einzelofenheizung (oder keine Heizung)	mit Bad/Dusche, WC und Einzelofenheizung oder keine Heizung
Kategorie C	mit WC und Wasserentnahme, keine Bade-/Duschgelegenheit, Heizungsart nicht relevant	mit WC, keine Bade-/Duschgelegenheit, Heizungsart nicht relevant
Kategorie D	kein WC, Heizungsart nicht relevant	kein WC, Heizungsart nicht relevant
Ausstattungskategorien		

Was ist der Unterschied zwischen mietfrei und unentgeltlich?

Beim Rechtsverhältnis wird zwischen Miete, Eigentum, mietfrei und unentgeltlich unterschieden. Mietfrei bedeutet, dass die Personen in der Wohnung diese nicht besitzen und keine Miete bezahlen, jedoch die Betriebskosten übernehmen. Bei der Kategorie „unentgeltlich“ entfallen auch die Betriebskosten. Diese Unterscheidung wird durch eine neue Fragenformulierung verstärkt, davor war diese nur in den Hilfetexten ersichtlich.

Änderungen in der Mikrozensus-Wohnungserhebung – Wohnkosten

Wie hat sich die Abfrage nach den Wohnkosten geändert?

Um die Frage nach den Wohnkosten präzise beantworten zu können, benötigen Respondentinnen und Respondenten Unterlagen wie beispielsweise die monatliche Vorschreibung oder die Betriebskostenabrechnung. Welche Unterlagen zur Beantwortung herangezogen werden, wird im neuen Fragebogen nun vorab erfragt. Die eigentlichen Fragen zu den Wohnkosten werden dann je nach vorhandenen Unterlagen gestellt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine genauere Abfrage der Wohnkosten sowie eine bessere Einschätzung der Qualität der Angaben.

Wie schon zuvor werden die Gesamtkosten, die Betriebskosten, gegebenenfalls die Verwaltungskosten, die Heizkosten, die Warmwasserkosten und die Garagenkosten, welche an die Hausverwaltung zu zahlen sind, abgefragt.

Warum sind die Betriebskosten gestiegen?

Da die Gesamtkosten nicht gestiegen sind, ist der Anstieg der Betriebskosten nicht als solcher zu interpretieren. Es handelt sich um einen Zeitreihenbruch, welcher auf die neue Art der Fragestellung zurückzuführen ist.

Bei den Betriebskosten hat sich die Frageformulierung geändert, so dass die Hinweise auf Verwaltungs- und Liftkosten bei den Betriebskosten nun in der Frageformulierung selbst enthalten sind und nicht wie zuvor nur bei den Erläuterungen erscheinen. Auch die Aufforderung die Unterlagen heranzuziehen, führt zu genaueren Ergebnissen.